

RS Vwgh 2002/4/25 98/15/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z8;

EStG 1988 §7 Abs1;

Rechtssatz

Für unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Bestandsrechte kommt die durch Zeitablauf bedingte Wertminderung zum Tragen. Ein Bestandsrecht an einem Grundstück ist in diesem Sinne auch nicht vergleichbar mit körperlichen Wirtschaftsgütern, die durch Entmodung oder wirtschaftlichen Fortschritt gegebenenfalls einem raschen wirtschaftlichen Wertverzehr unterliegen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998150091.X02

Im RIS seit

14.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at